

Zeche geprellt und dann Passanten verletzt

Boulevardzeitung nennt die ethnische Herkunft eines Messerstechers

Unter der Überschrift „Ägypter verletzt 4 Menschen mit Messer“ berichtet die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung über einen Vorfall, bei dem ein Zechpreller auf seiner Flucht vor dem Wirt unbeteiligte Passanten mit einem Messer verletzt hatte. Die Zeitung berichtet, dass der Mann ein Asylbewerber aus Ägypten sei. Ein Leser der Zeitung hält die Angabe der Nationalität des Täters zum Verständnis des Vorgangs nicht für erforderlich. Durch ihre Erwähnung werde die Angst vor einem terroristischen Angriff geschürt. Der Chefredakteur der Zeitung betont, dass die Öffentlichkeit bei spektakulären Straftaten, die sich im öffentlichen Raum ereigneten, ein besonderes Interesse daran habe, von den Medien umfassend informiert zu werden. Im vorliegenden Fall habe der Verdacht eines Amoklaufes bestanden. Kein aufgeklärter Leser halte nach der Lektüre „alle Ägypter“ für potentielle Amokläufer und Messerstecher. Hier gehe es demnach nicht um eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die Angabe der Nationalität sei auch gerechtfertigt, da dem Verdächtigen eine schwere Straftat zur Last gelegt werde. Da es sich um einen Asylbewerber handle, könne sein Antrag im Falle des Begehens schwerer Straftaten abgelehnt werden. Er laufe Gefahr, ausgewiesen zu werden. Im Rahmen der Aufarbeitung der Tat werde daher durch die Justiz nicht nur über eine mögliche strafrechtliche Sanktionierung entschieden, sondern mittelbar auch über die Bleibeperspektive des Mannes. All diese Gründe – so der Chefredakteur – hätten dafür gesprochen, die Nationalität des Mannes zu nennen.

Die Zeitung hat gegen die Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. In der bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrages gültigen Fassung der Richtlinie 12.1 ist festgehalten, dass die Zugehörigkeit von Verdächtigen und Tätern zu einer religiösen, ethnischen oder anderen Minderheit nur dann erwähnt wird, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Ein solcher Sachbezug ist im konkreten Fall nicht erkennbar. Der Hinweis der Chefredaktion auf einen möglichen Amoklauf ist in diesem Fall nicht geeignet, die Angabe der Nationalität des Mannes zu rechtfertigen, da es sich bei ihm um einen Zechpreller handelt und die Polizei nicht von einem Amoklauf ausging. Eine mögliche Ablehnung eines Asylantrages ist ebenfalls kein presseethisch akzeptabler Grund für die Nennung der Nationalität eines Verdächtigen. (0263/17/2)

Aktenzeichen:0263/17/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Hinweis